



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Rusen
Gemeinde	Oberägeri
Standort	Rusen, Koordinaten 2 690 592 / 1 221 762
Grundstück Nrn.	1175, 1176 und 2155
AFW 56013	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1), auf Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf den Grundstücken 1175, 1176 und 2155, Gemeinde Oberägeri, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Rusen vom 15.11.2021» (Massstab 1:600, vom 29. November 2021) statisch festgesetzt.
2. Die rechtskräftige Waldgrenze auf dem Grundstück Nr. 2155, Gemeinde Oberägeri, die mit Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 statisch festgestellt wurde, wird aufgehoben.
3. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Oberägeri im Zonenplan zu übernehmen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
6. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 14. Februar 2022 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Rusen vom 15.11.2021» (Massstab 1:600, vom 29. November 2021)

Versand: 14. Feb. 2022

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Oberägeri;
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Rusen vom 15.11.2021», 1:600, vom 29. November 2021.
2. Im November 2021 gelangte die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 2155 mit dem Antrag ans Amt für Wald und Wild (fortan AFW), den Verlauf der Waldgrenze auf dem genannten Grundstück zu überprüfen. Dies, da grössere Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Situation vor Ort bestünden.
3. Bei der Prüfung des Antrags stellte das AFW nicht nur den Bedarf zur Überprüfung des Waldrandverlaufs auf dem Grundstück Nr. 2155, sondern entlang der gesamten Uferbestockung im Gebiet Rusen fest. Diese umfasst die Grundstücke Nr. 1175, 1176 und 2155.
4. Im Jahr 2006 grenzte auf dem Grundstück Nr. 2155 auf einer Länge von ca. 7 Meter Bauzone an den Wald. Diese führte zu einer Festlegung der statischen Waldgrenze mit Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 nach Art. 10 Abs. 2 WaG, wonach Waldgrenzen in denjenigen Bereichen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen, statisch festzusetzen sind. Eine zwischenzeitlich durchgeführte Zonenanpassung führte dazu, dass die Bauzone heute nicht mehr an den Wald grenzt. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Rechtskraft der dazumal festgesetzten statischen Waldgrenze.
5. Am 15. November 2021 fand eine Begehung von Vertretern des AFW zusammen mit der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 2155 statt, an der die Waldabgrenzung auf diesem Grundstück gestützt auf die kantonalen Richtlinien für Waldfeststellungen fachlich beurteilt und festgelegt wurde. Historische Luftbilder und die Situation vor Ort zeigten, dass die bestehende statische Waldgrenze um wenige Meter weiter in südwestliche Richtung verschoben werden muss. Weiter prüfte das AFW den Verlauf der Waldgrenze für das Ufergehölz auf den Grundstücken Nr. 1175 und 1176 und nahm die gesamte Waldgrenze vermessungstechnisch auf. Basierend auf diesen Vermessungsdaten wurde der oben genannte Plan vom 29. November 2021 erstellt.
6. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 wurde den Eigentümerschaften der betroffenen Grundstücke der genannte Plan vom 29. November 2021 zugestellt. Mit Frist bis 7. Januar 2022 wurde diesen im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.
7. Die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 2155 stellte dem AFW mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 fristgerecht einen Antrag zur Korrektur der festgestellten

Waldgrenze. Die Waldgrenze solle mit grösserem Abstand zum Grundstück Nr. 1173 verlaufen. Dies aufgrund von Überlegungen zum gesetzlichen Waldabstand in Zusammenhang mit möglichen späteren Bauvorhaben. Mit Schreiben vom 13. Januar 2022 teilte das AFW der Eigentümerschaft mit, dass dem Antrag nicht Folge geleistet werden könne. Dies, da Abstände zu bestehenden oder geplanten Bauten nicht als Beurteilungskriterium für Waldfeststellungen beigezogen werden dürfen.

8. Die übrigen Eigentümerschaften erhoben keine schriftlichen Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss genanntem Plan.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das AFW für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher zur Klärung der walddrechtlichen Situation jedoch notwendig. Zudem führt der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden auch zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Neben der neu festzustellenden Waldgrenze muss der Abschnitt der rechtskräftigen Waldgrenze auf Grundstück Nr. 2155 korrigiert werden. Für die Korrektur der rechtskräftigen Waldgrenze muss das AFW auf die Verfügung der Direktion des Innern vom 18. Oktober 2006 zurückkommen. Gemäss § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) kann die Behörde aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken.

Da die rechtskräftige Waldgrenze eine erhebliche Einschränkung des angrenzenden Grund- und Sacheigentums bedeutet und ihr Verlauf weder der physischen Situation noch den kantonalen Richtlinien für Waldfeststellungen entspricht, liegen wichtige Gründe vor, dass die statische Waldgrenze im betroffenen Bereich korrigiert, d.h. aufgehoben wird. Die genannten Einschränkungen gegen diese Änderung liegen schon allein aufgrund der Geringfügigkeit derselben nicht vor.

4. Der Plan «Waldfeststellung Rusen vom 15.11.2021» (Massstab 1:600, vom 29. November 2021) bezeichnet im Gebiet Rusen auf den Grundstücken Nr. 1175, 1176 und 2155 die Waldgrenze gemäss vorgenommener Waldfeststellung. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rote Linie).
5. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

1. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

**Waldfeststellung Rusen
vom 15.11.2021**

**GS Nrn. 1175, 1176 und 2155
Gemeinde Oberägeri**

— Statische Waldgrenze zu verfügen

□ Grundstücksgrenze

1176

1173

2155

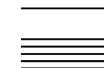
1175



1:600

0 2 4 6 m

29.11.2021



Kanton Zug

G-56013

Orthofoto: (c) 2019 swisstopo

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild